

G



UPOV/EXN/EXC/1

ORIGINAL: englisch

DATUM: 22. Oktober 2009

INTERNATIONALER VERBAND ZUM SCHUTZ VON PFLANZENZÜCHTUNGEN
GENÈVE

ERLÄUTERUNGEN ZU
DEN AUSNAHMEN VOM ZÜCHTERRECHT
NACH DER AKTE VON 1991 DES UPOV-ÜBEREINKOMMENS

vom Rat
auf seiner dreiundvierzigsten ordentlichen Tagung
am 22. Oktober 2009 angenommen

ERLÄUTERUNGEN ZU DEN AUSNAHMEN VOM ZÜCHTERRECHT NACH DER AKTE VON 1991 DES UPOV-ÜBEREINKOMMES.....	3
VORWORT	3
ABSCHNITT I: VERBINDLICHE AUSNAHMEN VOM ZÜCHTERRECHT.....	4
a) <i>Entsprechender Artikel des UPOV-Übereinkommens</i>	4
b) <i>Handlungen im privaten Bereich zu nichtgewerblichen Zwecken.....</i>	5
<i>Handlungen, die möglicherweise nicht in den Geltungsbereich der Ausnahme fallen</i>	5
<i>Handlungen, die in den Geltungsbereich der Ausnahme fallen können.....</i>	5
c) <i>Handlungen zu Versuchszwecken.....</i>	5
d) <i>Artikel 15 Absatz 1 Nummer iii: die „Züchteraussnahme“.....</i>	6
ABSCHNITT II: DIE FREIGESTELLTE AUSNAHME VOM ZÜCHTERRECHT.....	8
a) <i>Entsprechende Bestimmungen des UPOV-Übereinkommens</i>	8
b) <i>Entscheidung über die Einbeziehung der freigestellten Ausnahme</i>	8
c) <i>„Angemessener Rahmen und Wahrung der berechtigten Interessen des Züchters“</i>	9
<i>Sortentyp</i>	9
<i>Größe des Landwirtschaftsbetriebs / Anbaufläche / Wert der Sorte</i>	10
<i>Anteil oder Menge des Ernteguts</i>	10
<i>Veränderliche Situationen.....</i>	11
<i>Vergütung.....</i>	11
d) <i>Der Betrieb des Landwirts.....</i>	11
e) <i>Umsetzung der freigestellten Ausnahme in Artikel 15 Absatz 2</i>	11

ERLÄUTERUNGEN ZU DEN AUSNAHMEN VOM ZÜCHTERRECHT
NACH DER AKTE VON 1991 DES UPOV-ÜBEREINKOMMES

VORWORT

1. Zweck dieser Erläuterungen ist es, Anleitung zu den „Ausnahmen vom Züchterrecht“ nach der Akte von 1991 des Internationalen Übereinkommens zum Schutz von Pflanzenzüchtungen (UPOV-Übereinkommen) zu geben. Die einzigen verbindlichen Verpflichtungen für die Verbandsmitglieder sind diejenigen, die im Wortlaut des UPOV-Übereinkommens selbst enthalten sind, und diese Erläuterungen dürfen nicht in einer Weise ausgelegt werden, die in Widerspruch zu der für das jeweilige Verbandsmitglied geltenden Akte steht.

2. Abschnitt I dieser Erläuterungen gibt Anleitung zu den Bestimmungen über die verbindlichen Ausnahmen vom Züchterrecht, die in Artikel 15 Absatz 1 der Akte von 1991 des UPOV-Übereinkommens vorgesehen sind. Abschnitt II gibt Anleitung zu der in Artikel 15 Absatz 2 der Akte von 1991 des UPOV-Übereinkommens vorgesehenen freigestellten Ausnahme.

ABSCHNITT I: VERBINDLICHE AUSNAHMEN VOM ZÜCHTERRECHT

a) *Entsprechender Artikel des UPOV-Übereinkommens*

Akte von 1991 des UPOV-Übereinkommens

Artikel 15

Ausnahmen vom Züchterrecht

- 1) [*Verbindliche Ausnahmen*] Das Züchterrecht erstreckt sich nicht auf
- i) Handlungen im privaten Bereich zu nichtgewerblichen Zwecken,
 - ii) Handlungen zu Versuchszwecken und
 - iii) Handlungen zum Zweck der Schaffung neuer Sorten sowie in Artikel 14 Absätze 1 bis 4 erwähnte Handlungen mit diesen Sorten, es sei denn, daß Artikel 14 Absatz 5 Anwendung findet.

[.....]

3. Artikel 15 Absatz 1 der Akte von 1991 des UPOV-Übereinkommens sieht „verbindliche“ Ausnahmen vom Züchterrecht vor.

b) *Handlungen im privaten Bereich zu nichtgewerblichen Zwecken*

4. Die nachstehenden Abschnitte sollen Handlungen erläutern, die von der Ausnahme erfaßt werden können, sowie solche, die möglicherweise davon nicht erfaßt werden:

Handlungen, die möglicherweise nicht in den Geltungsbereich der Ausnahme fallen

5. Der Wortlaut von Artikel 15 Absatz 1 Nummer i deutet an, daß Handlungen, die *sowohl* privater Natur sind *als auch* zu nichtgewerblichen Zwecken vorgenommen werden, von der Ausnahme erfaßt werden. Deshalb können nicht private Handlungen, selbst wenn sie zu nichtgewerblichen Zwecken vorgenommen werden, außerhalb des Geltungsbereichs der Ausnahme liegen.

6. Die Formulierung weist ferner darauf hin, daß private Handlungen, die zu gewerblichen Zwecken vorgenommen werden, nicht unter die Ausnahme fallen. Ein Landwirt, der sein eigenes Saatgut einer Sorte im eigenen Betrieb aufbewahrt, könnte daher so angesehen werden, daß er eine private Handlung vornimmt, daß er jedoch von der Ausnahme nicht erfaßt wird, wenn die besagte Aufbewahrung von Saatgut für gewerbliche Zwecke vorgenommen wird. Eine getrennte freigestellte Ausnahme (siehe Artikel 15 Absatz 2) ist im Übereinkommen vorgesehen, um das Nachbasaatgut zu behandeln (vergleiche Abschnitt II).

Handlungen, die in den Geltungsbereich der Ausnahme fallen können

7. Die Formulierung von Artikel 15 Absatz 1 Nummer i deutet an, daß dieser beispielsweise die Vermehrung einer Sorte durch einen Amateurgärtner für die ausschließliche Nutzung im eigenen Garten zuläßt (d. h., daß kein Material der Sorte an andere abgegeben wird), da dies eine Handlung sein kann, die sowohl privater Natur wäre als auch zu nichtgewerblichen Zwecken durchgeführt würde. Gleichermaßen kann beispielsweise die Vermehrung einer Sorte durch einen Landwirt zur Erzeugung einer Nahrungsmittelpflanze zum ausschließlichen Eigenverbrauch dieses Landwirts und der Angehörigen des Landwirts, die in seinem Betrieb leben, als unter die Handlungen zu privaten und nichtgewerblichen Zwecken fallend angesehen werden. Daher können Tätigkeiten, u. a. beispielsweise auch die „Subsistenzlandwirtschaft“, wenn sie Handlungen im privaten Bereich und zu nichtgewerblichen Zwecken sind, als vom Geltungsbereich des Züchterrechts ausgeschlossen angesehen werden, und Landwirte, die diese Arten von Tätigkeiten durchführen, profitieren uneingeschränkt von der Verfügbarkeit geschützter neuer Sorten.

c) *Handlungen zu Versuchszwecken*

8. Das Züchterrecht erstreckt sich nicht auf die Verwendung der geschützten Sorte zu Versuchszwecken.

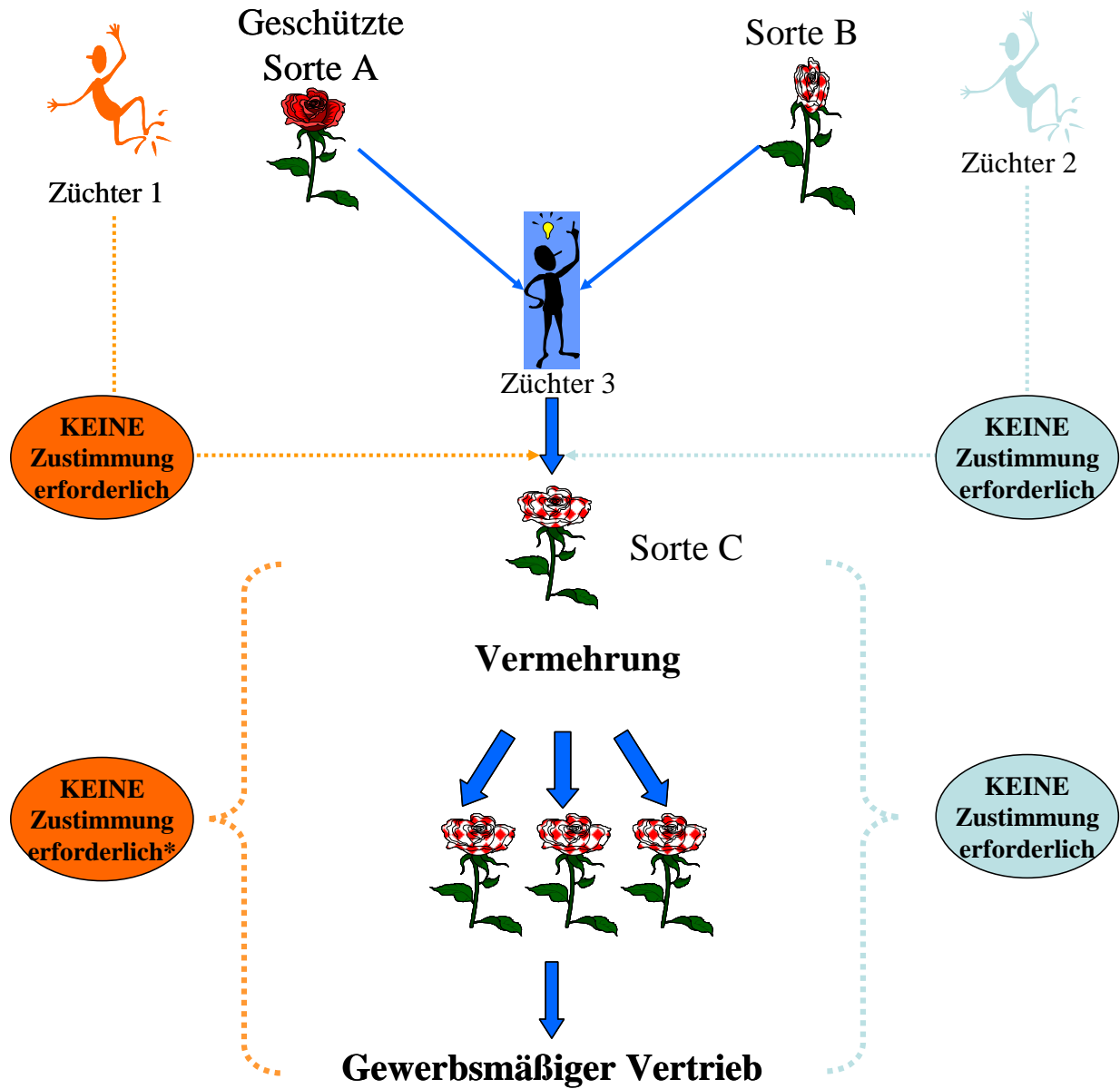
d) *Artikel 15 Absatz 1 Nummer iii: die „Züchtersausnahme“*

9. Die Ausnahme in Artikel 15 Absatz 1 Nummer iii sieht vor, daß sich das Züchterrecht nicht auf „Handlungen zum Zweck der Schaffung neuer Sorten sowie in Artikel 14 Absätze 1 bis 4 erwähnte Handlungen mit diesen Sorten, es sei denn, daß Artikel 14 Absatz 5 Anwendung findet.“ erstreckt. Dies ist ein grundlegender Aspekt des UPOV-Sortenschutzsystems und ist unter der Bezeichnung „Züchtersausnahme“ bekannt, wobei es keine Einschränkungen für die Verwendung geschützter Sorten zum Zwecke der Schaffung neuer Sorten gibt.

10. Der zweite Teil von Artikel 15 Absatz 1 Nummer iii, „sowie in Artikel 14 Absätze 1 bis 4 erwähnte Handlungen mit diesen Sorten, es sei denn, daß Artikel 14 Absatz 5 Anwendung findet.“ stellt klar, daß die neu gezüchteten Sorten ohne Zustimmung des Schutztitelinhabers der geschützten Sorte, die zur Schaffung neuer Sorten verwendet wird, gewerbsmäßig vertrieben¹ werden können, mit Ausnahme bestimmter Sorten, wie in Artikel 14 Absatz 5 vorgesehen, d. h. im wesentlichen abgeleitete Sorten, Sorten, die nicht deutlich von der geschützten Sorte unterscheidbar sind, und Sorten, deren Erzeugung die fortlaufende Verwendung der geschützten Sorte erfordern.

11. Das nachstehende Diagramm veranschaulicht eine hypothetische Situation, in der ein Züchter eine geschützte Sorte A und eine nicht geschützte Sorte B für die Züchtung einer neuen Sorte C verwendet. Das Diagramm macht deutlich, daß für die Züchtung der Sorte C keine Zustimmung erforderlich ist. Außerdem würde der gewerbsmäßige Vertrieb der Sorte C nicht die Zustimmung des Züchters der Sorte A erfordern, ausgenommen wenn die Sorte C eine im wesentlichen abgeleitete Sorte wäre oder eine Sorte, deren Erzeugung die fortlaufende Verwendung der geschützten Sorte A erfordert, oder eine Sorte, die nicht deutlich von der geschützten Sorte A unterscheidbar wäre (siehe Artikel 14 Absatz 5 der Akte von 1991 des UPOV-Übereinkommens).

¹ In diesem Dokument wird der Begriff „gewerbsmäßiger Vertrieb“ für Handlungen verwendet, die in Artikel 14 Absätze 1 bis 4 der Akte von 1991 des UPOV-Übereinkommens enthalten sind.



* Mit Ausnahme von:

- i) Sorten, die im wesentlichen von der geschützten Sorte abgeleitet sind, sofern die geschützte Sorte selbst keine im wesentlichen abgeleitete Sorte ist,
- ii) Sorten, die sich nicht nach Artikel 7 von der geschützten Sorte deutlich unterscheiden lassen, und
- iii) Sorten, deren Erzeugung die fortlaufende Verwendung der geschützten Sorte erfordert

ABSCHNITT II: DIE FREIGESTELLTE AUSNAHME VOM ZÜCHTERRECHT

a) *Entsprechende Bestimmungen des UPOV-Übereinkommens***Akte von 1991 des UPOV-Übereinkommens****Artikel 15****Ausnahmen vom Züchterrecht**

[.....]

2) [*Freigestellte Ausnahme*] Abweichend von Artikel 14², kann jede Vertragspartei in angemessenem Rahmen und unter Wahrung der berechtigten Interessen des Züchters das Züchterrecht in bezug auf jede Sorte einschränken, um es den Landwirten zu gestatten, Erntegut, das sie aus dem Anbau einer geschützten Sorte oder einer in Artikel 14 Absatz 5 Buchstabe *a* Nummer i oder ii erwähnten Sorte im eigenen Betrieb gewonnen haben, im eigenen Betrieb zum Zwecke der Vermehrung zu verwenden.

b) *Entscheidung über die Einbeziehung der freigestellten Ausnahme*

12. Artikel 15 Absatz 2 ist eine „freigestellte“ Bestimmung, wie aus der Formulierung „... kann jede Vertragspartei ...“ hervorgeht. Somit ist es Sache jedes Mitglieds zu entscheiden, ob es angebracht wäre, die in Artikel 15 Absatz 2 vorgesehene Option in ihre Rechtsvorschriften aufzunehmen. Zweck der nachstehenden Absätze ist es, denjenigen Verbandsmitgliedern Anleitung zu geben, die entscheiden, die freigestellte Ausnahme in ihre Rechtsvorschriften aufzunehmen.

13. Bei der Prüfung der Art und Weise, wie die freigestellte Ausnahme umgesetzt werden könnte, erarbeitete die Diplomatische Konferenz von 1991 (vergleiche Seite 63 der UPOV-Veröffentlichung Nr. 346(G), „Aufzeichnungen über die Genfer Diplomatische Konferenz zur Revision des Internationalen Übereinkommens zum Schutz von Pflanzenzüchtungen“) folgende Empfehlung:

„Die Diplomatische Konferenz empfiehlt, daß die Bestimmungen des Artikels 15 Absatz 2 des Internationalen Übereinkommens zum Schutz von Pflanzenzüchtungen vom 2. Dezember 1961, revidiert in Genf am 10. November 1972, am 23. Oktober 1978 und am 19. März 1991, nicht dahin gehend ausgelegt werden sollten, daß sie den Zweck haben, die Möglichkeit zu eröffnen, die üblicherweise als „Landwirteprivileg“ bezeichnete Praxis auf solche Bereiche des Pflanzenbaus zu erweitern, in denen dieses Privileg auf dem Hoheitsgebiet der betreffenden Vertragspartei keiner allgemeinen Praxis entspricht.“

² Artikel 14, „Inhalt des Züchterrechts“

14. Die Empfehlung der Diplomatischen Konferenz weist darauf hin, daß die freigestellte Ausnahme auf diejenigen Arten abzielte, bei denen es für das betreffende Verbandsmitglied die allgemeine Praxis war, daß die Landwirte Erntegut für die weitere Vermehrung aufbewahrten.

15. Artikel 15 Absatz 2 sieht vor, daß „jede Vertragspartei [...] das Züchterrecht in bezug auf jede Sorte einschränken kann, um es den Landwirten zu gestatten, Erntegut, das sie aus dem Anbau einer geschützten Sorte oder einer in Artikel 14 Absatz 5 Buchstabe a Nummer i oder ii erwähnten Sorte im eigenen Betrieb gewonnen haben, im eigenen Betrieb zum Zwecke der Vermehrung zu verwenden.“

(unterstrichen zur verstärkten Betonung)

16. Diese Formulierung weist darauf hin, daß die freigestellte Ausnahme so angesehen werden kann, daß es sich auf ausgewählte Arten bezieht, deren Erntegut zu Vermehrungszwecken verwendet wird, beispielsweise kleinkörniges Getreide, dessen geerntete Körner auch als Saatgut, d. h. Vermehrungsmaterial, verwendet werden können. Zusammen mit der Empfehlung der Diplomatischen Konferenz von 1991 im Zusammenhang mit Artikel 15 Absatz 2 (vergleiche oben) deutet die Formulierung auch an, daß es als unangebracht angesehen werden kann, die freigestellte Ausnahme für landwirtschaftliche oder gartenbauliche Bereiche wie Obstbau, Zierpflanzen und Gemüse, einzuführen, in denen es keine allgemeine Praxis war, das Erntegut für Vermehrungszwecke zu verwenden.

c) „*Angemessener Rahmen und Wahrung der berechtigten Interessen des Züchters*“

17. Unterabschnitt b) erläutert, daß für ausgewählte Arten die freigestellte Ausnahme eingeführt werden kann. Für diese Arten sieht Artikel 15 Absatz 2 des UPOV-Übereinkommens vor:

„Abweichend von Artikel 14 kann jede Vertragspartei in angemessenem Rahmen und unter Wahrung der berechtigten Interessen des Züchters das Züchterrecht [...] einschränken [...].“ (Zur Betonung unterstrichen).

18. Für diejenigen Arten, für die die freigestellte Ausnahme eingeführt wird, könnten im Zusammenhang mit der Einführung eines angemessenen Rahmens und der Wahrung der berechtigten Interessen des Züchters in die Rechtsvorschriften über die Züchterrechte u. a die nachstehenden Faktoren oder eine Kombination dieser Faktoren berücksichtigt werden.

Sortentyp

19. Wird entschieden, die freigestellte Ausnahme für eine bestimmte Art einzuführen, besteht die Möglichkeit, lediglich bestimmte Sortentypen anzugeben, für die die freigestellte Ausnahme anwendbar wäre. Die Behörden könnten beispielsweise entscheiden, das Landwirteprivileg nicht auf bestimmte Sortentypen, z. B. Hybridsorten oder synthetische Sorten, auszudehnen. Dies ermöglicht es den Behörden zu berücksichtigen, ob es die allgemeine Praxis war, daß die Landwirte Erntegut für die weitere Vermehrung aufbewahrten, und ob es angebracht wäre, die freigestellte Ausnahme für diese Sortentypen einzuführen.

Größe des Landwirtschaftsbetriebs / Anbaufläche / Wert der Sorte

20. Beispiele für Faktoren, die zur Festsetzung eines angemessenen Rahmens und zur Wahrung der berechtigten Interessen des Züchters angewandt werden könnten, sind die Größe des Landwirtschaftsbetriebs, die vom Landwirt bestellte Anbaufläche oder der Wert des Ernteguts. Somit könnte es „Kleinbauern“ mit kleinen Betrieben (oder kleinen Anbauflächen) erlaubt werden, Nachbasaatgut in anderem Umfang und mit anderen Beträgen für die Vergütung des Züchters als im Falle von „Großbauern“ zu verwenden. Die Größe des Betriebs (oder die Anbaufläche), die einen kleinen Landwirtschaftsbetrieb bestimmt, kann jedoch verschieden sein, wenn der angemessene Rahmen und die Wahrung der berechtigten Interessen des Züchters für jedes Verbandsmitglied berücksichtigt werden.

Beispiel:

In Land A bestreiten Landwirte mit Betrieben (oder Anbauflächen) von weniger als 10 ha möglicherweise lediglich 5 % der Erzeugung der Art X. Somit könnte sich in Land A die Festsetzung einer Größe von 10 ha für einen Kleinbauern und die Erlaubnis für Kleinbauern, eine ermäßigte oder keine Vergütung für die Art X zu entrichten, nur geringfügig auf die Gesamtvergütung des Züchters auswirken. Umgekehrt bestreiten in Land B Landwirte mit Betrieben (oder Anbauflächen) von weniger als 10 ha für die Art X möglicherweise 90 % der Produktion. Somit würde sich in Land B die Festsetzung einer Größe von 10 ha für einen Kleinbauern und die Erlaubnis für einen Kleinbauern, eine ermäßigte oder keine Vergütung für die Art X zu entrichten, erheblich auf die Gesamtvergütung des Züchters auswirken. Die Beurteilung der Frage, ob dieses Vorgehen in angemessenem Rahmen liegt und unter Wahrung der berechtigten Interessen des Züchters erfolgt, würde einer Prüfung im Zusammenhang mit den einschlägigen Rechtsvorschriften für das betreffende Verbandsmitglied bedürfen.

Anteil oder Menge des Ernteguts

21. Ein Beispiel für einen weiteren Faktor, der in bezug auf den angemessenen Rahmen und auf die Wahrung der berechtigten Interessen des Züchters berücksichtigt werden könnte, ist der Anteil oder die Menge der betreffenden Art, die der freigestellten Ausnahme unterworfen ist. Somit könnte sich ein Verbandsmitglied beispielsweise dafür entscheiden, den Höchstprozentsatz des Ernteguts anzugeben, den der Landwirt für die weitere Vermehrung verwenden darf. Der angegebene Prozentsatz könnte je nach Größe des Betriebs (oder der Anbaufläche) und/oder der Höhe der Vergütung als Prozentsatz der Standard-Vergütung, die je nach Anteil des von einem Landwirt verwendeten Nachbasaatguts festgelegt wird, unterschiedlich sein. Außerdem könnte die Menge des Ernteguts, auf die die freigestellte Ausnahme anwendbar ist, im Verhältnis zur Menge des ursprünglich vom Landwirt gewonnenen Vermehrungsmaterials der geschützten Sorte, zu der für den Anbau im Betrieb des Landwirts geeigneten Menge oder zu der vom Landwirt und seinen Angehörigen üblicherweise verbrauchten Menge festgesetzt werden. Die Menge könnte auch als maximale Anbaufläche ausgedrückt werden, die mit dem Erntegut der Art bepflanzt wird.

Veränderliche Situationen

22. Der Sortenschutz fördert die Einführung neuer Sorten, was an sich zu Änderungen der Menge des für die weitere Vermehrung verwendeten Ernteguts (Nachbauseaatgut) der betreffenden Art führen kann. Außerdem könnten die Entwicklung der landwirtschaftlichen Verfahren und der Züchtungs- und Vermehrungsmethoden sowie die wirtschaftlichen Entwicklungen Änderungen der Menge des für die weitere Vermehrung verwendeten Ernteguts bewirken. Daher könnte ein Verbandsmitglied beispielsweise die Menge des Nachbauseaatguts auf diejenige Menge begrenzen, die vor der Einführung des Sortenschutzes die allgemeine Praxis war.

Vergütung

23. Für diejenigen Arten, für die die freigestellte Ausnahme eingeführt wird, könnte die Anforderung, daß den Züchtern eine Vergütung entrichtet wird, als Mittel zur Wahrung der berechtigten Interessen des Züchters angesehen werden.

d) Der Betrieb des Landwirts

24. Die freigestellte Ausnahme beschränkt sich auf folgende Erlaubnis:

„den Landwirten zu gestatten, Erntegut, das sie aus dem Anbau einer geschützten Sorte oder einer in Artikel 14 Absatz 5 Buchstabe a Nummer i oder ii erwähnten Sorte im eigenen Betrieb gewonnen haben, im eigenen Betrieb zum Zwecke der Vermehrung zu verwenden“. (zur Betonung unterstrichen)

Der Wortlaut des Übereinkommens stellt klar, daß sich die freigestellte Ausnahme auf die Verwendung des Ernteguts durch den Landwirt im eigenen Betrieb bezieht. Die freigestellte Ausnahme erstreckt sich daher nicht auf Vermehrungsmaterial, das im Betrieb eines anderen Landwirts erzeugt wurde.

e) Umsetzung der freigestellten Ausnahme in Artikel 15 Absatz 2

25. Die Aufnahme der freigestellten Ausnahme in die Akte von 1991 des UPOV-Übereinkommens erkennt an, daß es für einige Arten allgemeine Praxis der Landwirte war, Erntegut zum Zwecke der Vermehrung zu verwenden. Diese Bestimmung erlaubt es jedem Verbandsmitglied, bei der Bereitstellung des Sortenschutzes dieser Praxis und den damit verbundenen Aspekten für jede einzelne Art Rechnung zu tragen. Die Verwendung der Formulierung „in angemessenem Rahmen und unter Wahrung der berechtigten Interessen des Züchters“ stimmt mit dem Ansatz überein, nach dem dies, wenn die freigestellte Ausnahme umgesetzt wird, in einer Weise geschehen sollte, die die vom UPOV-Übereinkommen bereitgestellten Anreize für die Züchter, neue Sorten zu entwickeln, nicht untergräbt.

26. Es wird betont, daß jedes Verbandsmitglied zu entscheiden hat, ob und wie es Artikel 15 Absatz 2 umsetzen will. Zu den Faktoren, die in Betracht gezogen werden können, gehören die Auswirkungen auf die Züchtung, die mit der Umsetzung verbundenen Kosten und die dafür erforderlichen Mechanismen sowie die wirtschaftlichen Auswirkungen auf die Landwirtschaft insgesamt. Die Rücksprache mit den Beteiligten, namentlich den Züchtern

und Landwirten, zur Beurteilung dieser Auswirkungen könnte ein wichtiges Mittel zur Sicherstellung einer erfolgreichen Umsetzung sein.

27. Im Laufe der Zeit können Faktoren wie die Entwicklung der landwirtschaftlichen Verfahren und der Züchtungs- und Vermehrungsmethoden sowie wirtschaftliche Entwicklungen eine Änderung der Mechanismen zur Umsetzung der freigestellten Ausnahme erfordern, um zu gewährleisten, daß das betreffende Verbandsmitglied optimalen Nutzen aus dem Sortenschutz zieht. Daher wäre es in gewissen rechtlichen Rahmen von Vorteil, Bestimmungen darin aufzunehmen, die eine derartige Anpassung auf zweckmäßige Weise ermöglichen werden.

28. Zudem werden Behörden, die Rechtsvorschriften ausarbeiten, aufgefordert, mit dem Verbandsbüro Kontakt aufzunehmen, um Informationen über Beispiele von Rechtsvorschriften von Verbandsmitgliedern zu erhalten, die für ihre besonderen Verhältnisse besonders relevant sein können.

[Ende des Dokuments]